

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde):

G40 **"Kastanienallee in Söllichau" - Gemeine Rosskastanien - Aesculus hippocastanum L.**

Aufgrund der §§ 22, 27, 45 und 57 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume in der Gemeinde Söllichau werden als Naturdenkmal (Naturgebilde) festgesetzt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung:

"Kastanienallee in Söllichau".

Die Bestandteile des Schutzobjektes und deren geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich (außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes), sind in der Anlage zur Verordnung identifizierbar beschrieben. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand

Das Naturdenkmal besteht aus 19 Einzelbäumen und steht beidseitig der Bahnhofstraße in Söllichau.

- (1) Das Naturdenkmal ist auf **einer** topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte **unmaßstäblich** dargestellt und durch **schwarze Symbole** gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Gemeinde Söllichau zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der ortsbildprägenden Kastanienallee in der Gemeinde Söllichau aus folgenden Gründen:

- 1. wegen ihrer ökologischen Bedeutung*
- und*
- 2. wegen ihrer Eigenart.*

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung (die dazugehörigen Traufflächen) zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören.
- (2) Folgende Handlungen an den Einzelbäumen des Naturdenkmals und der geschützten Umgebung sind verboten:
 - 2.1 Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen
 - 2.2 die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernen von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen
 - 2.3 bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern
 - 2.4 Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern
 - 2.5 auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporäre befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen
 - 2.6 auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten
 - 2.7 Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auszubringen, chemische Auftaumittel zu verwenden
 - 2.8 den Boden im unversiegelten Bereich abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln
 - 2.9 die unversiegelten Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
 - 2.10 das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen

2.11 Werbeträger, Leuchter, Lichterketten, Schaukeln, Seile, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen

2.12 einzelne Bäume zu fällen, soweit nicht damit gleichzeitig eine Beseitigung des Naturdenkmals oder eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung i.S. § 22 Abs. 4 NatSchG LSA bzw. gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung einhergeht.

§ 5

zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich **zugelassene oder angeordnete** Beschilderungen
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden
3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
4. die **ordnungsgemäße** Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen der Deutschen Telekom.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung

- (1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen auf den **Traufflächen** werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Auf schriftlichen Antrag wird den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen.

§ 7

Duldung

Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung des Landkreises Wittenberg folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturdenkmals
2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmälern und auf den dazugehörigen Traufflächen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** die in § 4 Abs. 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.
- (2) Ordnungswidrig i.S. des § 57 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer entgegen § 22 Abs. 4 NatSchG LSA vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Abs. 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

§ 10

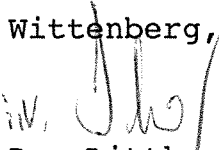
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.
- (2) Der Beschluss, Nr. 329(131)/86 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 10. September 1986, wird für den Geltungsbe-
reich des Naturdenkmals:

"18 Rosskastanien in Söllichau, Bahnhofstraße"

aufgehoben.

Wittenberg, den 10. Juli 2000


Dr. Littke



**Seite 1 der Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmales
Kastanienallee in Söllichau vom 10. Juli 2000**

Lfd.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baumhöhe(m)	Kronendurchm.(m)	Kronentraufbereich(m)	Stammumfang(m)
1	Söllichau	2	17/1	14,0	17,0	19,0	2,6
2	Söllichau	2	17/1	11,0	13,5	15,5	1,8
3	Söllichau	2	17/1	11,0	12,0	14,0	1,8
4	Söllichau	2	17/1	12,0	14,0	16,0	2,1
5	Söllichau	2	17/1	15,0	15,0	17,0	2,4
6	Söllichau	2	17/1	13,0	11,5	13,5	1,8
7	Söllichau	2	17/1	13,0	14,0	16,0	2,1
8	Söllichau	2	17/1	11,0	13,0	15,0	2,2
9	Söllichau	2	17/1	14,0	13,0	15,0	2,5
10	Söllichau	2	17/1	12,0	11,5	13,5	1,9
11	Söllichau	2	17/1	13,0	9,0	11,0	2,2
12	Söllichau	2	17/1	14,0	13,5	15,5	2,0
13	Söllichau	2	17/1	12,0	11,0	13,0	1,9
14	Söllichau	2	17/1	13,0	12,0	14,0	1,9
15	Söllichau	2	17/1	14,0	11,0	13,0	1,9
16	Söllichau	2	17/1	15,0	13,0	15,0	2,2
17	Söllichau	2	17/1	15,0	13,0	15,0	2,0
18	Söllichau	2	17/1	15,0	11,0	13,0	2,3
19	Söllichau	2	17/1 u. 8/12	13,0	12,0	14,0	2,3